

die Bezirksversammlung verbunden. Jedes Staatsforstrevier ist in der Regel ein besondrer Ortsarmenverband. Der Bernehmung mit der Forstverwaltung bedarf es bei Bauten und Schankkonzessionen in der Nähe von Staatswaldungen oder in denselben, sowie bei Wegeprojekten, die ohne gleichzeitigen Bau in Staatswaldungen nicht durchführbar sind. — Über mancherlei Gemeindeverbandsaufgaben sozialpolitischer Art vergl. man besonders die Ausführungen im VII. Kapitel, sowie den nächsten Unterabschnitt E.

Siegel und Wappen betr. Nach einer Verfügung der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 9. Mai 1902 hat das Kgl. Ministerium des Innern die Frage, ob Landgemeinden wappenfähig sind, dahin entschieden, daß Landgemeinden nicht das Recht haben, ein Wappen oder ein wappenmäßiges Siegel zu führen. Wappenmäßige Siegel sind solche, auf denen das Bild im Schilde erscheint, auch Helm oder Helmzierde hinzugefügt sind. Es kann den Landgemeinden nur gestattet werden, etwa angenommene Siegelbilder als einfache Bildsiegel ohne Schild und Helmzierde zu führen. Das alte Schönheider Gerichtssiegel, der Abdruck eines freisrunden vertieft gravierten Stempels mit einem Durchmesser von 33 mm, rührt vom Jahre 1643 her. Der Abdruck erfolgte früher auf einer im gefalteten Zustande verziert ausgeschnittenen Siegeltektur, nachdem zwischen diese und die zu besiegelnde Stelle des Aktenstückes eine angefeuchtete Mehloblate gelegt worden war. Das Hauptemblem des Siegelbildes ist der als Schönheider Wahrzeichen geltende Eichenbaum mit dreiteiliger Wurzel und runder Krone. Hinter der Mitte des Stammes befindet sich das bergmännische Zeichen: Schlägel und Eisen (Häufel mit Bergeisen gekreuzt). Darunter, auf einer Baumwurzel liegend, ist ein Handgerät zur Urbarmachung (vermutlich eine Rodehacke oder eine Art) dargestellt. Sehr sinnreich erinnert somit das Siegelbild an die bergbaulich-landwirtschaftliche Urbestimmung und Entstehung Schönheides. Die scheinbar kreuzblütigen Gewächse zu beiden Seiten der Eiche sind wohl als Heidekrautpflänzchen, mit Blütenglöckchen, zu erklären. Links und rechts von der Baumkrone, also je zur Hälfte, ist die Jahreszahl 16 43 vermerkt. Die Umschrift lautet: Gerichtssigil zur Schönheyd \*. Dies alte Siegel war in der Neuzeit vor dem Erscheinen der vorliegenden Schrift unbekannt, wurde aber vom Verfasser derselben auf einigen aus dem vorvorigen Jahrhundert herrührenden Akten (aus dem Besitze des Maschinisten Unger, Schönheide) entdeckt und abgezeichnet (s. Abbildung). Das neue Schönheider Gemeindesiegel enthält nur das Bild der Eiche nebst bergmännischem Zeichen und Umschrift: Gemeinde Schönheide. — Auf dem Gemeindesiegel von Schönheiderhammer und dem von Neuheide befindet sich nur die entsprechende Inschrift.

Das Wappen der Edlen von Quersfurth stellt nach dem Wortlaute der Urkunde einen quadrierten Schild dar, dessen erstes und viertes Feld sechsmal von Silber und Rot rechts schräg geteilt ist, wogegen sich im zweiten und dritten schwarzen Felde ein silberner gegen die Teilung gefehrter Löwe befindet. Auf dem Schilde ruht ein rechts gefehrter blau angelaufener, rot gefütterter, mit goldner Kette und Kleinod, auch rechts von Silber und Rot, links von Silber und Schwarz vermischt herabhängender Decke gezielter adliger Turnierhelm, durch dessen goldne Krone ein ausgebreiteter Adlerflug erscheint, wovon der rechte Flügel von Rot und Silber schräg rechts, der linke aber von Silber und Schwarz schräg links geteilt ist.